

RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum
der Deutschen Wirtschaft e. V.

Satzung

Verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 18. Mai 2022

I. Allgemeine Bestimmungen

Präambel

Der RKW e. V. unterstützt seit 1921 Wirtschaftlichkeit und Produktivität kleiner und mittlerer Unternehmen durch Förderung der Wissenschaft, Forschung und Berufsbildung unter Mitarbeit von Verbänden und der Sozialpartner. Gemeinsam mit den Landesvereinen bildet er das Netzwerk RKW und er nimmt die Dachverbandsfunktion wahr.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist „RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Eschborn/Ts. Er ist im Vereinsregister Frankfurt am Main eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Berufsbildung, insbesondere durch die Erforschung und die Verbreitung von betrieblichen und wissenschaftlichen Erkenntnissen über Rationalisierungs- und Innovationsmöglichkeiten für Wirtschaftsunternehmen und andere Organisationen. Ziel ist es, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in ihrem Unternehmenszyklus zu unterstützen und der Allgemeinheit in technischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zu dienen.
2. Insbesondere obliegen ihm
 - a) Forschungsarbeiten über Rationalisierungs- und Innovationsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen durchzuführen, anzuregen, zu fördern und zu veröffentlichen,
 - b) die von Fachorganisationen und anderen Stellen auf dem Gebiet von Rationalisierung und Innovation geleisteten und noch zu leistenden Arbeiten aufeinander abzustimmen, zusammenzufassen, die Arbeitsergebnisse auszuwerten und sie für die Umsetzung in kleinen und mittleren Unternehmen aufzubereiten,
 - c) Regierungen und Verwaltungsbehörden sowie die Organisationen der Wirtschaft bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Produktivität in der mittelständischen Wirtschaft zu unterstützen und
 - d) den Dialog der Sozialpartner zu Rationalisierungs- und Innovationsprozessen zu fördern.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung einer engen Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Praxis und Verwaltung,
 - b) Veranstaltungen, Vorträge und Tagungen,
 - c) publizistische Auswertung und Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen und
 - d) Bildungsleistungen, die einen Beitrag zur beruflichen Qualifikation erbringen.
4. Der Verein mit Sitz in Eschborn erfüllt seine satzungsgemäßen Aufgaben durch eigene Aktivitäten und die Anstrengungen seiner institutionellen Mitglieder. Er unterhält zudem zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben ein Kompetenzzentrum.
5. Der Verein mit Sitz in Eschborn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein kann Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen. Vor einer solchen Maßnahme ist das zuständige Finanzamt zu beteiligen, um sicherzustellen, dass dadurch die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig nicht gefährdet wird. Die Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Gläubigern der Verein als Gesellschafter unmittelbar und unbeschränkt haftet, ist unzulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:
 - a) institutionelle Mitglieder
 - b) ordentliche Mitglieder
 - c) assoziierte Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Institutionelle Mitglieder sind die RKW-Landesvereine.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben,
 - a) die auf dem Gebiet der Rationalisierung tätigen Organisationen der Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Wissenschaften, der Technik und Betriebswirtschaft,
 - b) Behörden des Bundes und der Länder und
 - c) alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern.
Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme. Sie erlischt durch:
 - a) den Tod bzw. bei juristischen Person durch Auflösung,
 - b) Austritt oder
 - c) Ausschluss.
5. Der Austritt der ordentlichen Mitglieder ist gegenüber dem Verein schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jahres zu erklären.

6. Ein ordentliches Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung sechs Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist,
 - b) dauernd zahlungsunfähig wird oder die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden,
 - c) den Zwecken des Vereins entgegen arbeitet oder das Ansehen des RKW nachhaltig schädigt.
7. Über den Ausschluss des ordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.
8. Mit der Aufnahme in einen RKW-Landesverein erfolgt zugleich die Aufnahme in den RKW e. V. als assoziiertes Mitglied. Assoziierte Mitglieder haben das Teilnahme-, Rede und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, ohne stimmberechtigt zu sein.
9. Die Mitgliedschaft der assoziierten Mitglieder erlischt durch:
 - a) den Tod bzw. bei juristischen Person durch Auflösung,
 - b) Austritt aus dem Landesverein oder
 - c) Ausschluss aus dem Landesverein oder gem. Abs. 6 lit. c) aus dem Bundesverein.

Sind assoziierte gleichzeitig ordentliche Mitglieder, ruht die assoziierte Mitgliedschaft, solange die ordentliche besteht. Die assoziierte Mitgliedschaft bleibt von einer Beendigung der institutionellen Mitgliedschaft des entsprechenden RKW-Landesvereins unberührt; für diesen Fall der Fortführung gelten die Abs. 4 bis 7 entsprechend.

10. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich Beiträge zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Dabei sollen die Beiträge der institutionellen Mitglieder die Stimmberechtigung berücksichtigen. Die Beiträge der institutionellen Mitglieder dienen der Finanzierung der Dachvereinsstruktur. Assoziierte Mitglieder sind beitragsfrei.
11. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Wissenschaft oder um die praktische Entwicklung auf dem Gebiet der Rationalisierung und Innovation erworben haben. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
12. Ein Mitglied, das sich langjährig und in hervorragender Weise um das RKW verdient gemacht hat, kann für die Dauer einer Wahlperiode zu dessen Ehrenvorsitzenden bzw. dessen Ehrenvorsitzender gewählt werden.

§ 4 Haushaltsplan und Rechnungslegung

1. Alljährlich stellt die Geschäftsführung des Vereins einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr auf und legt ihn dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.
2. Über das abgelaufene Geschäftsjahr hat die Geschäftsführung des Vereins eine Jahresrechnung aufzustellen und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Wahlperiode des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer, die vor der Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr einen Bericht vorlegen, der eine Aussage zur Entlastung enthält.

II. Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB)
- d) die Landesgeschäftsführer-Konferenz
- e) der Verwaltungsrat des RKW Kompetenzzentrums
- f) der Geschäftsführer des RKW Kompetenzzentrums (als besonderer Vertreter nach § 30 BGB)

III. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Aufgaben

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Satzungsänderungen
- b) Wahl der Rechnungsprüfer
- c) Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes
- d) Genehmigung der Jahresrechnungen sowie Entlastung der betreffenden Organe des Vereins
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Auflösung des Vereins
- h) alle vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegten Anträge
- i) Wahl eines bzw. einer Ehrenvorsitzenden

§ 7 Einberufung, Tagesordnung und Vorsitz

1. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt.
2. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB kann entscheiden, dass die Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder in virtueller Form abgehalten wird, sofern

- a. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
- b. die Ausübung der Mitgliederrechte in elektronischer Form sowie über Vollmachtserteilung möglich ist,
- c. die Einladung ordnungsgemäß erfolgt.

Die detaillierten Abläufe, insbesondere die der Stimmrechtsausübung, sind in der vom Vorstand zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einen seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Anträge zur Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung sind der Geschäftsstelle spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

Über die Ergänzung der Tagesordnung entscheidet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Die Ergänzung der Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Sie darf keine Beschlussgegenstände betreffen, die für den Verein von wesentlicher Bedeutung sind, wie zum Beispiel Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen, Vorstandswahlen, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder die Auflösung des Vereins.

4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter. Er bestimmt auch die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände.

§ 8 Durchführung

1. Die institutionellen Mitglieder haben so viele Stimmen, wie sie selbst am 31. Dezember des Vorjahres Mitglieder hatten. Sie werden in der Mitgliederversammlung durch ihren jeweiligen Vorstand, einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder eine andere natürliche Person, die ihre Vertretungsbefugnis durch einfache schriftliche Vollmacht nachweisen muss, vertreten. Institutionelle Mitglieder können ihre Stimmen nicht auf ein anderes Mitglied übertragen.
2. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Ein ordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied, das am Erscheinen gehindert ist, kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, das seine Vertretungsbefugnis durch einfache schriftliche Vollmacht nachweisen muss. Es sind bis zu drei Stimmenvertretungen möglich.
3. Die frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Mitglieder erschienen oder vertreten sind, die über mehr als die Hälfte aller Stimmen verfügen. Die Beschlussfassung ist auf die Punkte der Tagesordnung beschränkt. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Bei Wahlen zu Vereinsorganen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht Mitglieder, die mindestens ein Viertel der Stimmen auf sich vereinen, eine geheime Abstimmung verlangen. Wahlen zu den Vereinsorganen können im Wege der Blockwahl erfolgen, wenn die Anzahl der zu besetzenden Positionen der Anzahl der dafür kandidierenden Personen entspricht.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
6. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, wobei Mitglieder erschienen oder vertreten sein müssen, die über mindestens zwei Drittel aller Stimmen verfügen. Sind in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen Mitglieder lediglich erschienen oder vertreten, die über weniger als zwei Drittel aller Stimmen verfügen, so wird eine dritte Versammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen beschließt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.
8. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können, d. h. z. B. per E-Mail, Online-Formular oder im Fall von Ton- und Videoübertragungen per Wort und Handzeichen, oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können. Der Vorstand legt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung fest, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können. Das gilt insbesondere für die Wahlordnung. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Vereinsmitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

§ 9 Arten

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet alle zwei Jahre statt. Mit ihr ist nach Möglichkeit eine Fachtagung zu verbinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
 - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) nach dem Ermessen des Vorstandes sowie
 - c) auf Verlangen von mindestens 30 Prozent der Mitglieder des Vereins oder von drei RKW-Landesvereinen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und im Rahmen der Satzung Anträge zu stellen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Zwecke des RKW zu fördern, die Satzung einzuhalten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

IV. Der Vorstand

§ 11 Wahl und Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 25 natürlichen Personen. Bis zu 22 Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Drei weitere Mitglieder können vom Vorstand kooptiert werden. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Mitglieder des Vorstandes so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während einer Wahlperiode aus, so kann eine Ersatzwahl vorgenommen werden.
2. Die institutionellen Mitglieder und der saarland.innovation&standort e. V. (saaris) sind berechtigt, elf Vorstandsmitglieder vorzuschlagen.
3. Die Geschäftsführerkonferenz ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied vorzuschlagen.
4. Berechtigt, je ein Vorstandsmitglied vorzuschlagen, sind:
 - a) die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
 - b) der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
 - c) der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)
 - d) das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
 - e) der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
 - f) der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)
5. Der Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist berechtigt, vier Vorstandsmitglieder vorzuschlagen.
6. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, darunter soll ein Vertreter der RKW-Landesvereine sein.

§ 12 Aufgaben

1. Der Vorstand bestimmt die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.
2. Der Vorstand beruft das RKW-Kuratorium nach Maßgabe des § 23 dieser Satzung.
3. Er bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und hat für die Durchführung dieser Beschlüsse zu sorgen, insbesondere hat er die Jahresrechnung nebst Tätigkeitsbericht entgegenzunehmen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Er hat jährlich über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des RKW e. V. Beschluss zu fassen und nimmt den Wirtschaftsplan und die Programmplanung des Kompetenzzentrums zur Kenntnis und gegebenenfalls dazu Stellung.
5. Er entscheidet über die Gründung von Gesellschaften nach § 2 Absatz 6 dieser Satzung.
6. Er nimmt die wirtschaftliche Situation der RKW-Landesvereine zur Kenntnis und gegebenenfalls dazu Stellung.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Der Vorstand beruft den Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums nach Maßgabe des § 18 dieser Satzung. Der Vorstand kann im Einzelfall beschließen, dass das Amt des Vorsitzenden des Verwaltungsrats des RKW Kompetenzzentrums gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt wird.
9. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB kann nach seinem Ermessen beschließen und mit der Einladung mitteilen, dass die Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen können. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem, fernmündlichem oder elektronischem Wege d. h. z. B. per E-Mail, Online-Formular oder im Fall von Ton- und Videoübertragungen per Wort und Handzeichen gefasst werden.

Geschäftsführender Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

§ 13 Zusammensetzung

1. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstands und seinen beiden Stellvertretern, darunter soll ein Vertreter der RKW-Landesvereine sein.
2. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen, nachgewiesenen Auslagen.

§ 14 Aufgaben

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Innenverhältnis. Dazu bedarf der geschäftsführende Vorstand bei außergewöhnlichen Geschäften der Zustimmung des Gesamtvorstands. Der geschäftsführende Vorstand nimmt im Innenverhältnis nur die Geschäftsführungsaufgaben wahr, die nicht gem. § 6 der Satzung der Mitgliederversammlung, gem. § 12 der Satzung dem Gesamtvorstand, gem. § 19 der Satzung dem Verwaltungsrat oder gem. § 20 der Satzung dem Geschäftsführer zugewiesen sind.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und/oder einen Geschäftsführer für die allgemeinen Vereinsaufgaben benennen. Verzichtet er auf die Benennung eines Geschäftsführers, wird die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstands, insbesondere die

Verantwortung für Buchführung und Jahresrechnung, in der Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstands geregelt.

3. Der geschäftsführende Vorstand benennt die Mitglieder in weiteren vom RKW zu besetzenden Gremien.
4. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Urkunden des Vereins, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind, soweit sie nicht lediglich den laufenden Geschäftsverkehr betreffen, unter dem Namen des Vereins vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem seiner Stellvertreter zu zeichnen.
5. Der geschäftsführende Vorstand bestellt auf Vorschlag des Verwaltungsrates den Geschäftsführer des RKW Kompetenzzentrums. Dies erfolgt in der Regel befristet. Der geschäftsführende Vorstand bestellt den Geschäftsführer des Kompetenzzentrums auf Vorschlag des Verwaltungsrates zum besonderen Vertreter gem. § 30 BGB.

V. Die Landesgeschäftsführerkonferenz

§ 15 Zusammensetzung und Stimmrechte

Jedes institutionelle Mitglied bestimmt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand einen Vertreter als Mitglied der Geschäftsführerkonferenz. Der Geschäftsführerkonferenz gehört außerdem der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des RKW Kompetenzzentrums an. Sofern der Vorstand einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin für die allgemeinen Vereinsangelegenheiten benennt, gehört dieser bzw. diese der Landesgeschäftsführerkonferenz mit beratender Stimme an.

Die Mitglieder der Geschäftsführerkonferenz einschließlich der Geschäftsführung des RKW Kompetenzzentrums haben jeweils eine Stimme.

§ 16 Aufgaben

1. Zu den Aufgaben der Geschäftsführerkonferenz gehört die Koordinierung in Angelegenheiten, die für die Aufgaben der institutionellen Mitglieder und des Vereins in ihrer Gesamtheit oder überwiegenden Mehrheit von grundsätzlicher Bedeutung sind und ein einheitliches Vorgehen erfordern. Die Selbständigkeit, Eigenverantwortung und das Initiativrecht der institutionellen Mitglieder und des Vereins bleiben unberührt.
2. Die Geschäftsführerkonferenz wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sie benennt ein Mitglied der Geschäftsführerkonferenz für den RKW-Vorstand zur Wahl durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorsitzende beruft die Geschäftsführerkonferenz ein. Er hat sie einzuberufen, wenn die Vertreter von mindestens zwei institutionellen Mitgliedern es verlangen.
4. Die Geschäftsführerkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder vertreten ist. Sie fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen.

Mehrfachvertretungen darüber hinaus sind unzulässig. Niederschriften und Beschlüsse der Geschäftsführerkonferenz sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Sie sind dem geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnis zu geben.

5. Die Aufwendungen für die Sitzungen der Geschäftsführerkonferenz und für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben werden von den institutionellen Mitgliedern sachbezogen anteilig getragen.
6. Die Geschäftsführerkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

VI. RKW Kompetenzzentrum

§ 17 Trägerschaft

Das Kompetenzzentrum ist die gemeinnützige Forschungs- und Entwicklungseinrichtung des RKW auf Bundesebene. Es erfüllt insofern satzungsgemäße Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung mit Zuwendungen des Bundes, soweit der haushaltsrechtliche Ansatz dies zulässt. Neben den Zuwendungen werden sämtliche Einnahmen aus Drittmittelprojekten sowie der wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit zur Finanzierung seiner satzungsmäßigen Aufgaben des RKW Kompetenzzentrums eingesetzt.

§ 18 Verwaltungsrat des RKW Kompetenzzentrums

1. Der Verwaltungsrat hat bis zu sieben Mitglieder. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen.
2. Dem Verwaltungsrat gehören je ein Vertreter
 - a) der Wirtschaftsverbände,
 - b) der Gewerkschaften,
 - c) der Wissenschaft,
 - d) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz,
 - e) der Landes-Geschäftsführerkonferenz des RKW sowie
 - f) der Vorsitzende des Vorstandes des RKWan.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die nicht Mitglied im Verwaltungsrat sind, können an den Sitzungen des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, einstimmig ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates zu kooptieren.

3. Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§19 Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat des RKW Kompetenzzentrums
 - a) beschließt über Grundsatzfragen der Geschäftspolitik des RKW Kompetenzzentrums,
 - b) beschließt über Wirtschafts- und Stellenplan sowie Jahresrechnung des Kompetenzzentrums,
 - c) entscheidet über Personalmaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - d) schlägt den Geschäftsführer des RKW Kompetenzzentrums vor und nominiert den Geschäftsführer des RKW Kompetenzzentrums zur Bestellung als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Verwaltungsrat kann vom geschäftsführenden Vorstand verlangen, den Geschäftsführer des RKW Kompetenzzentrums abzurufen und die Aufhebung der Bestellung zum besonderen Vertreter gem. § 30 BGB zu bewirken.
2. Der Verwaltungsrat
 - a) hat den Geschäftsführer des RKW Kompetenzzentrums zu beaufsichtigen und kann ihm Weisungen erteilen,
 - b) entlastet den Geschäftsführer.
3. Beschlüsse des Verwaltungsrats von finanzieller oder erheblicher personeller Bedeutung dürfen nicht gegen das Votum des Vertreters des BMWK gefasst werden. Sofern Beschlüsse des Verwaltungsrates dazu geeignet sein können, das Vereinsleben nachhaltig zu beeinträchtigen, kann der Vorsitzende des Vorstandes vor deren Umsetzung eine erneute Beratung im Verwaltungsrat verlangen.
4. Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung und Durchführung der von ihm zu treffenden Entscheidungen und der ihm obliegenden Aufgaben zur Förderung des Vereinszwecks Arbeitsgremien in Form von Ausschüssen, Beiräten oder branchenbezogenen Rationalisierungsgemeinschaften einsetzen.

§ 20 Aufgaben des Geschäftsführers des RKW Kompetenzzentrums

1. Der Geschäftsführer des RKW Kompetenzzentrums leitet das Kompetenzzentrum, stellt den Wirtschafts- und Stellenplan sowie die Jahresrechnung des Kompetenzzentrums auf. Er schlägt dem Verwaltungsrat das Arbeitsprogramm vor, gibt Richtlinien für die Arbeit im Kompetenzzentrum vor und überwacht deren Durchführung.
2. Der Geschäftsführer des RKW Kompetenzzentrums hat darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass gegenüber dem Bund eine ordnungsgemäße Abrechnung der Zuwendung erfolgt. Dabei sind die vom Zuwendungsgeber Bund vorgegebenen bzw. mit ihm abgesprochenen Regelungen zu Grunde zu legen.

VII. Landesvereine

§ 21 Rechte und Pflichten

1. Die RKW-Landesvereine sind die institutionellen Mitglieder des Vereins.
2. Ein RKW-Landesverein ist in der Regel in und für ein Bundesland tätig. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Nicht der Genehmigung bedürfen Zusammenschlüsse von RKW-Landesvereinen auf der Basis übereinstimmender Beschlüsse ihrer Mitgliederversammlungen.

Sofern das RKW Kompetenzzentrum in einem Bundesland tätig wird, bedarf dies des vorherigen Einvernehmens mit dem dort ansässigen RKW-Landesverein. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3. Die Satzungen der RKW-Landesvereine dürfen nur Regelungen enthalten, die nicht im Widerspruch zu dieser Vereinssatzung stehen. Auch spätere Änderungen und Ergänzungen müssen als Satzungsbestandteil von den RKW-Landesvereinen übernommen werden, sofern es sich hierbei um wesentliche Sachverhalte handelt, die auch als solche bezeichnet werden.
4. Die RKW-Landesvereine sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung oder des Status der Gemeinnützigkeit dem Verein mitzuteilen.
5. Die RKW-Landesvereine sind verpflichtet, in ihrer Satzung entsprechende Bestimmungen über den Zweck des Vereins und ihre Eigenschaft als Landesverein des RKW aufzunehmen.
6. Einem RKW-Landesverein kann das Recht, sich als Landesverein des RKW e. V. bezeichnen zu dürfen, entzogen werden, wenn
 - a) die Satzung des RKW-Landesvereins im Widerspruch zur Vereinssatzung steht oder
 - b) er einen Antrag auf Durchführung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens stellt oder
 - c) er durch schuldhaftes Verhalten eines seiner Organe gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des RKW nachhaltig geschädigt hat.
7. Über den Verlust des in Abs. 6 bezeichneten Rechts entscheidet der Vorstand. Mit der Entziehung des Rechts, sich als Landesverein des RKW bezeichnen zu dürfen, wird zugleich der Ausschluss aus dem Verein bewirkt. Der RKW-Landesverein ist vor dem Beschluss zu hören. Die Anhörungsfrist ist so zu bemessen, dass der RKW-Landesverein ordnungsgemäß Stellung nehmen kann. Eine längere als eine zweimonatige Äußerungsfrist muss nicht gesetzt werden. Abschließende Entscheidungen des Vorstands sind zu begründen. Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller bzw. dem ausgeschlossenen RKW-Landesverein die Berufung zur Mitgliederversammlung offen. Die Berufung ist mit Begründung innerhalb eines Monats nach förmlicher Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzulegen. Die Berufung gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Ausschuss lässt die bis dahin durch den Landesverein begründeten assoziierten Mitgliedschaften unberührt.

Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen, dass ein Landesverein sich ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen weiterhin vorläufig als Landesverein des RKW bezeichnen darf. In dem Beschluss ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer die Hinderungsgründe beseitigt werden müssen.

§ 22 Aufgaben

1. Aufgabe der Landesvereine ist es, in ihren Gebieten die Rationalisierungs- und Innovationsbestrebungen zu fördern und aufeinander abzustimmen sowie darauf hinzuwirken, dass die Arbeitsergebnisse auf dem Gebiet der Rationalisierung und Innovation in die Praxis eingeführt werden.

Zu diesem Zweck sollen die Landesvereine vor allem

- a) Vorträge, Tagungen, Aussprachen und Lehrgänge anregen und veranstalten,
 - b) die Ergebnisse der auf dem Gebiet der Rationalisierung und Innovation vorgenommenen Untersuchungen und Arbeiten verbreiten,
 - c) Informationen aus Wissenschaft und Technik aus dem In- und Ausland an interessierte Firmen und Organisationen vermitteln,
 - d) Berufsbildung fördern sowie den Erfahrungsaustausch anregen und pflegen.
2. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben arbeiten die Landesvereine untereinander zusammen und kooperieren dabei eng mit dem Verein insbesondere mit dem Kompetenzzentrum sowie anderen geeigneten Organisationen und Stellen. Konkurrenzsituationen sollen dabei vermieden werden.
 3. Die den institutionellen Mitgliedern aus der Gremienarbeit entstehenden Kosten einschließlich aller seiner Gremienvertreter trägt jedes institutionelle Mitglied selbst.

VIII. **Kuratorium**

§ 23 Errichtung und Zusammensetzung

Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten, die auf dem Gebiet der Rationalisierung und Innovation besondere Erfahrung besitzen oder sich um Rationalisierung in der deutschen Wirtschaft besonders verdient gemacht haben. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von vier Jahren vom Vorstand in das Kuratorium berufen. Eine erneute Berufung ist einmalig möglich.

§ 24 Aufgaben

Das Kuratorium berät den Verein und seine Organe. Der Vorstand informiert das Kuratorium über die Zielsetzungen und Aufgabenstellung des Vereins. Das Kuratorium tagt einmal im Jahr. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstands. Er wird

ausschließlich im Verhinderungsfall durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands vertreten.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Berufsbildung auf dem Gebiet der Rationalisierung und Innovation.
2. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, bedürfen vor dem Inkrafttreten der Genehmigung der öffentlichen Zuschussgeber und sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
3. Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. Die §§ 11-14 gelten während der Liquidation entsprechend.

§ 26 Satzungsanpassungen

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen entsprechend den Vorschlägen des Registergerichts oder der Finanzbehörde aus vereins- oder gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen zu verändern, sofern dadurch der Sinngehalt einer Satzungsbestimmung nicht verändert wird.